



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (280)

Wenn Frauen zu sehr lieben

Der erheblich in die Kritik geratene Bundespräsident hat sich die Jahreswende mit Sicherheit weitaus unaufregter vorgestellt. Die Medienschele über das Verhalten von Christan Wulff ist jedenfalls vernichtend – einerseits über Pressefreiheit reden und andererseits versuchen, einen kritischen Artikel über seine Person per Telefonat zu verhindern. Auch wenn die verzweifelten Drohanrufe des Staatsmannes beim Axel Springer Verlag nicht unbedingt als direkter Angriff auf die Pressefreiheit ausgelegt werden können, stellt sich natürlich die berechtigte Frage, was sich der gelernte Jurist hierbei gedacht hat. Von einer bloßen Kurzschlussreaktion des Politprofis kann wohl keine Rede sein, da es mit einer bloßen Kontaktaufnahme bzw. mit einem einmaligen Versuch nicht sein Bewenden hatte.

Der erste Mann des Staates war sich offensichtlich darüber bewusst, dass – wenn überhaupt – nur eine höchstpersönliche „Intervention“ die unliebsame Journaille zum Schweigen bringen kann. Vom juristischen Standpunkt her befand sich das Staatsoberhaupt in einer äußerst schwachen Position. Denn zuletzt hatte der Bundesgerichtshof (BGH) im Oktober des vergangenen Jahres die Presse im Rahmen ihrer Berichterstattung gestärkt, der über einen äußerst pikanten Fall zu befinden hatte.

Vorliegend hatte die Bauer Verlagsgruppe anlässlich des Deutschen Filmpreises 2007 den Bildhauer Raphael Beil als neuen Lebensgefährten der bekannten deutschen Schauspielerin Katja Riemann vorgestellt. Da der Skulpturenmacher in der jüngsten Vergangenheit mehrmals in Erwachsenenfilmen „seinen Mann gestanden hatte“, wurde dessen Nebentätigkeit als Pornodarsteller in der Frauenzeitschrift „Auf einen Blick“ enttarnt. In dem Artikel mit dem Titel „Wenn Frauen zu sehr lieben“ hinterfragte der Verlag das Gefühlsleben der beliebten Aktrice und die Zukunft ihrer Beziehung: „Was mag sie gefühlt haben, als sie erfuhr, dass ihr neuer Freund noch vor wenigen Monaten als Pornodarsteller brillierte – ohne Kondom natürlich. Kann es nach einem solchen Vertrauensbruch eine andere Lösung als Trennung geben?“ Der Bildhauer, der tatsächlich ungeschützten Verkehr mit zahlreichen Damen vor der Kamera gepflegt hatte, sah in dieser Berichterstattung eine erhebliche Verletzung seines Persönlichkeitsrechts und klagte auf Unterlassung. Zunächst mit Erfolg, jedoch konnte der BGH

keinen rechtswidrigen Eingriff in die Intimsphäre erkennen. Zwar gehöre gerade der Kernbereich der Sexualität zum Persönlichkeitsschutz. Der Kläger könne sich jedoch – nach Ansicht des Senats – nicht auf seine Intim- und Privatsphäre berufen, da er von sich aus den Kernbereich seiner Sexualität der Öffentlichkeit zugänglich gemacht habe. Der Betreffende sei in allen Pornofilmen mit dem Gesicht erkennbar und dadurch auch identifizierbar gewesen. Er habe auch „nicht nur an Massenszenen gleich einem Statisten mitgewirkt“. Außerdem habe er sogar auf den Pornofilmcovern für seine Werke geworben.

Nach richterlicher Überzeugung liege zwar eine Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts vor, weil mit der Berichterstattung über die Darstellung in Pornofilmen ohne Kondom die Öffentlichkeit negativ beeinflusst werde. Dies habe der Kläger – so die Urteilsbegründung weiter – jedoch hinzunehmen. Denn die Öffentlichkeit habe ein „nicht unerhebliches Informationsinteresse“ am neuen Lebensgefährten der Schauspielerin. Außerdem werde der Umgang mit Pornografie und „safer sex“ kontrovers in der Gesellschaft diskutiert, so dass eine Berichterstattung gerechtfertigt sei. Es gilt daher: Wer in kommerziellen Pornofilmen auftritt, darf sich nicht über eine Berichterstattung in den Medien wundern und kann nicht auf die Einhaltung seiner Intimsphäre pochen. Da helfen auch keine Drohanrufe.

Ob in der Kreditaffäre allein die Eigenheimfinanzierung Grund für die präsidiale Tirade auf dem Anrufbeantworter des Springer Verlags war oder möglicherweise (geheime) Informationen über das vermeintliche „Vorleben“ der Bettina Wulff, wie kolportiert wird, bleibt ein Geheimnis. Auch wenn an den (ungeheuerlichen) Gerüchten über das einstige Liebesleben der First Lady nichts dran sein sollte, haben diese offenkundig das Autorenteam um Harald Schmidt beflügelt. Der schwäbische Entertainer hätte ansonsten im Dezember die brisante Thematik in einer Parodie auf die bevorstehende Weihnachtsrede des Bundespräsidenten nicht aufgegriffen, indem er stellvertretend für Herrn Wulff festgehalten hat: „Und welche Strumpfhosen meine Frau trägt, bleibt Victoria's Secret!“

Rechtsanwalt
Thomas Lauinger

Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de